

II- 3790 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

GZ 56.329-2a/74

Parlamentarische Anfrage Nr. 1811/J  
 der Abgeordneten zum Nationalrat  
 Dr. ERMACORA, Dr. BLENK und Genossen  
 an den Bundeskanzler, betreffend die  
 Durchführung des Art. 15a des B-VG in  
 der Fassung der Bundes-Verfassungsge-  
 setznovelle 1974

1787/A.B.zu 1811 /J.Präs. am 21. Nov. 1974

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

in W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. BLENK  
 und Genossen haben an mich am 22. Oktober 1974 die nachstehende

A n f r a g e

(Nr. 1811/J, II-3722 der Beilagen zu den stenographischen  
 Protokollen des Nationalrates XIII. GP.) gerichtet:

- "1. Welche Durchführungsmaßnahmen sind notwendig, um die Bundesverfassungsgesetznovelle 1974 wirksam durchführen zu können?
2. Wird den Ländern nahegelegt werden, die Landesverfassungen zu ändern, um Art. 15a B-VG durchzuführen?
3. Welche Projekte wird die Bundesregierung in Angriff nehmen, um Sachmaterien entsprechend der neuen Regelung über die Gliedstaatsverträge einer Gestaltung zuzuführen?
4. Wie weit ist die Vorbereitung solcher Projekte gediehen?"

Gemäß § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, beehre ich mich, auf diese Anfrage die nachstehende

A n t w o r t

zu erteilen:

Zu 1.:

Zur wirksamen Durchführung der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974 sind legislative und administrative Maßnahmen erforderlich.

I. Legislative Maßnahmen:

A. Die Vorbereitung folgender Akte der Gesetzgebung wird im Bereich des Bundes erforderlich sein:

1. Die Anpassung der Regelungen über den Instanzenzug in Bundesgesetzen, die vor dem Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974 (1. Jänner 1975) erlassen wurden, an Art. 103 Abs. 4 und Art. 109 B-VG in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974. Hiefür hat Art. VI der genannten Novelle eine Frist bis 1. Jänner 1977 gesetzt.

2. Eine Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundes-gesetzblatt, um die Kundmachung von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974 zu ermöglichen.

3. Eine Ergänzung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 zur Durchführung des im neugefaßten Art. 131 Abs. 1 Z 3 B-VG vorgesehenen Rechtes der zuständigen Landesre-gierung, in den Angelegenheiten des Art. 15 Abs. 5 erster Satz B-VG gegen Bescheide des zuständigen Bundesministers die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

4. Eine Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 für die Kompetenzen, die dem Verfassungsgerichtshof im neuen Art. 138a B-VG hinsichtlich der Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 und 2 B-VG zugewiesen wurden.

B. Im Bereich der Länder werden die folgenden legis-lativen Maßnahmen notwendig sein:

1. Die Anpassung der Landesverfassungen an den geänderten Wortlaut des Bundes-Verfassungsgesetzes. Die meisten Landes-verfassungen wiederholen mit deklaratorischer Wirkung Be-stimmungen der Bundesverfassung und zwar insbesondere auch

- 3 -

im Zusammenhang mit der Regelung des Weges der Landesgesetzgebung. Gerade auf diesem Gebiet enthält die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 Änderungen. Gewiß sind die Länder an diese Änderung auch dann gebunden, wenn die Landesverfassungen - deren Inhalt ja insoweit nur deklaratorisch sein kann - nicht terminologisch angepaßt werden, doch erweist sich eine solche Anpassung schon aus Gründen der Rechtssicherheit als notwendig. Eine Änderung der Wiener Stadtverfassung wird im Hinblick auf die neue Regelung des Instanzenzuges für Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im Land Wien nicht zu umgehen sein. Inwieweit der neue Art. 15a B-VG eine Änderung der Landesverfassungen erfordert, wird in den Ausführungen zu Punkt 2 dieser Anfrage behandelt.

2. Eine Änderung der Landesgesetze über das Landesgesetzblatt, um die Kundmachung der Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 und 2 B-VG zu ermöglichen.

## II. Administrative Maßnahmen

In erster Linie ist es erforderlich, den Zentralstellen des Bundes und der Länder in Form eines Rundschreibens die notwendigen Hinweise für die Durchführung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 zu geben. Dieses Rundschreiben ist kürzlich herausgegeben worden; eine Ausfertigung ist zur gefälligen Information angeschlossen. Mit der Herausgabe des Rundschreibens wurde zunächst zugewartet, um die erforderliche Koordinierung mit Vertretern der Länder herbeizuführen. Dies geschah im Rahmen einer Expertenbesprechung, die am 7. Oktober 1974 in Innsbruck stattgefunden hat.

Darüber hinaus wird es vielleicht notwendig sein, über einzelne Punkte weitere gesonderte Expertenbesprechungen abzuhalten. Die Länder selbst nehmen solche Besprechungen für die Durchführung des Art. 15a B-VG, für die Angelegenheiten des Dienst- und Personalvertretungsrechtes und für die Angelegenheiten der Naturhöhlen in Aussicht.

Zu 2.:

Diese Frage ist im Rahmen der bereits erwähnten Expertenbesprechung in Innsbruck am 7. Oktober 1974 ausführlich erörtert worden. Die Mehrheit der Ländervertreter war der Meinung, daß der Art. 15a B-VG nicht zwingend eine Ergänzung der Landesverfassungen erfordert. Dieser Standpunkt konnte nicht als unrichtig bezeichnet werden, weil der neue Art. 15a B-VG ohne Zweifel die Länder unmittelbar bindet. Eine Ergänzung der Landesverfassungen wird allerdings dann erforderlich sein, wenn eine Mitwirkung der Landtage beim Abschluß von Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG gewünscht wird. Die bundesverfassungsrechtliche Regelung läßt diese Frage offen, so daß dem Landesverfassungsgesetzgeber insoweit ein Spielraum bleibt.

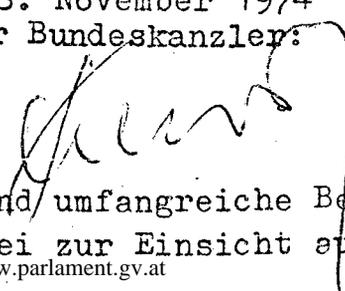
Zu 3.:

Diese Frage kann im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantwortet werden, zumal es nicht zweckmäßig sein dürfte, solche Projekte ohne Mitwirkung der Länder zu entwickeln. Es kann aber schon jetzt gesagt werden, daß vor allem auf dem Gebiet der Raumordnung und des Umweltschutzes an den Abschluß von Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG zu denken wäre.

Zu 4.:

Es darf auf die Ausführungen zu 3. verwiesen werden. Auch sei daran erinnert, daß die Länder eine weitere Expertenkonferenz zur Durchführung des Art. 15a B-VG in Aussicht nehmen (vgl. den letzten Absatz der vorstehenden Ausführungen zu 1.). Es darf erwartet werden, daß die Länder bei dieser Gelegenheit ihre eigenen Vorstellungen über die in Angriff zu nehmenden Projekte entwickeln werden.

Beilage

18. November 1974  
Der Bundeskanzler:

Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen angeschlossen, die in der Parlamentskanzlei zur Einsicht aufliegen.